Allgemeine Mietbedingungen der Firma Schernthaner GmbH

§ 1 Allgemeines

Vom Vermieter werden Baumaschinen gemäß Bezeichnung und Typ und Anzahl wie im Vertrag umseitig bezeichnet, vermietet. Die Maschinen sind Eigentum des Vermieters. Soweit die Maschinen nicht Eigentum des Vermieters sind, ist der Vermieter zur Untervermietung an den Vertragspartner berechtigt.

Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil.

Der Mietgegenstand wird dem Mieter in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand bei Beginn der vereinbarten Mietzeit übergeben. Eventuelle Mängel sind vom Mieter bei Übergabe sofort zu rügen.

Werden Mängel festgestellt, so sind diese vom Vermieter, sofern die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt ist, zu beseitigen. Treten während der Mietzeit Mängel auf, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen und der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.

Das Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll, das separat auszufüllen ist, ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Untervermietung

Eine Untervermietung des gemieteten Gegenstandes ist dem Mieter nicht gestattet.

§ 3 Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der Mietdauer gemäß Vertrag hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten spätestens bis 17:00 Uhr des letzten Miettages in den Betriebssitz des Vermieters zurückzubringen.

Für eine Verlängerung der Mietdauer ist Schriftform erforderlich.

Wird der Mietgegenstand nicht vertragsgemäß zurückgegeben, ist der Mieter zur Fortzahlung der Miete bis zur tatsächlichen Rückgabe verpflichtet. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters sind nicht ausgeschlossen.

Der Mieter erhält den Mietgegenstand in betriebstüchtigen und einwandfreien und gewartetem Zustand und hat den Mietgegenstand in gleichem Zustand zurückzugeben.

Während der Nutzungszeit entstandene Verschmutzungen sind vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen. Veränderungen und Beschädigungen der Mietsache sind insbesondere, wenn sie betriebs- bzw. gefahrenrelevant sind, vom Mieter sofort dem Vermieter mitzuteilen. Bei gefahrrelevanten Veränderungen ist der Betrieb einzustellen.

§ 4 Haftung

Mit Übergabe des Mietgegenstandes übernimmt der Mieter alle mit dem Mietgegenstand zusammenhängenden Gefahren und Pflichten. Es wird dem Mieter dringend empfohlen für die Zeit der Benutzung den Mietgegenstand gegen alle Haftpflichtrisiken zu versichern. Dem Mieter ist bekannt, dass er im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für die von ihm verursachten Schäden durch den Mietgegenstand zu haften hat.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Vorliegen solcher Schäden den Vermieter von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Für Schäden am Mietgegenstand, die während der Mietzeit auftreten und vom Mieter zu vertreten sind, haftet der Mieter, sofern nicht eine alle Schäden abdeckende Versicherung besteht wie folgt:

Bei einem Maschinenneuwert von bis zu € 70.000,00 haftet der Mieter bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

Bei einem Maschinenneuwert von € 70.001,00 bis € 150.000,00 haftet der Mieter bis zu einem Betrag von € 4.000,00.

Bei einem Maschinenneuwert von € 150.001,00 bis € 300.000,00 haftet der Mieter bis zu einem Betrag von € 6.000,00.

Der Mietgegenstand darf nur bestimmungsgemäß unter Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften verwendet werden. Der Mieter erklärt, die Kenntnis für einen sachgerechten Umgang mit dem Mietgegenstand zu haben und Inhaber evtl. erforderlicher Fahrerlaubnisse zu sein. Dies gilt in gleicher Weise für das vom Mieter eingesetzte Personal.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und während der Mietzeit den Mietgegenstand auf seine Kosten sachgerecht und fachgerecht zu warten und zu pflegen sowie dem Vermieter anfallende Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass diese Arbeiten von dem Vermieter durchgeführt werden können.

Der Mietgegenstand ist während der Mietzeit vom Mieter gegen Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern.

Der Vermieter ist berechtigt, sich zu den normalen Arbeitszeiten jederzeit über den Zustand des Mietgegenstandes beim Mieter durch Besichtigung des Mietgegenstandes zu unterrichten.

Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat zum Vertragsende in gereinigtem, betriebsfähigen Zustand zu erfolgen.

§5 Mietzins

Der im Vertrag benannte Mietzins basiert auf einer kalendertäglichen Nutzung bzw. Betriebszeit von acht Stunden. Wird diese überschritten, gilt ein Überstundenzuschlag pro Stunde von 50% auf den ursprünglichen Stundensatz.

Eine Überschreitung der täglichen Betriebszeit von acht Stunden darf nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen. Für Schäden am Mietgegenstand, die durch eine erhöhte kalendertägliche Nutzung entstehen, haftet der Mieter auch dann, wenn die erhöhte Nutzung mit Zustimmung des Vermieters erfolgt ist.

Der vereinbarte Mietzins ist fällig sofort nach Rechnungserhalt. Bei längerer Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, Rechnungen nach Zeitabschnitten zu erstellen.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen Forderungen des Vermieters steht dem Mieter nur zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§7 Schadenersatzansprüche/Haftungsausschluß

Für Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter gilt, dass der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

§ 8 Reparaturen

Wenn während der Mietzeit Mängel – welcher Art auch immer – am Mietgegenstand auftreten, ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Reparaturen sind nach Weisung des Vermieters vom Mieter durchzuführen, sofern der Vermieter nicht selbst tätig wird.

§ 9 Rechtswahl und Salvatorische Klausel

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist München.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die den unwirksamen am ehesten entsprechen.